

## 1. LEGES ALAMANNORUM<sup>1</sup>

Erläuterungen:

Die Rechtsaufzeichnung des alemannischen Stammes umfasst zwei verschiedene Redaktionen: **Pactus legis Alamannorum** und **Lex Alamannorum**.

Der **Pactus legis Alamannorum** (im Text mit „P“ gekennzeichnet) ist in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts (wahrscheinlich zwischen **613 und 623** unter die Herrschaft des Frankenkönigs *Chlothar II.*) zu datieren.

Zwischen **712 und 730** verkündete die alemannische Stammesversammlung ein neues Gesetz – die **Lex Alamannorum**. Sie wird auch als Lantfridana (= im Text mit „L“ gekennzeichnet) bezeichnet, da sie unter dem Herzog *Lantfrid* beschlossen wurde. Ab 730 wurde versucht, Pactus legis Alamannorum und Lex Alamannorum zu einer einheitlichen Rechtsquelle zusammenzufassen: Mit der Bezeichnung **Pseudo-Chlothariana** für diese Einheitsfassungen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nur ein geringer Teil der Rechtsvorschriften *Chlothar II.* zugeordnet werden kann. Die älteren Fassungen der Pseudo-Chlothariana (im Text mit „A“ gekennzeichnet) enden mit 743. Bei den jüngeren Fassungen unterscheidet man zwei Klassen: Die erste Klasse stammt aus dem ausgehenden 8. Jahrhundert, wurde nur geglättet und sprachlich normalisiert und stimmt mit der Lex Alamannorum Lantfridana fast vollständig überein (im Text mit „B“ gekennzeichnet – Emendata der Pseudo-Chlothariana); die zweite Klasse geht auf die nicht ausgeführten Gesetzgebungspläne *Karls des Großen* auf dem Aachener Reichstag von 802/803 (im Text mit „K“ gekennzeichnet – Lex Alamannorum Karolina) zurück. Insgesamt sind 50 Handschriften des 8. bis 12. Jahrhunderts überliefert. Aus dem 13. und 15. Jahrhundert stammen noch zwei weitere Handschriften, die das alemannische Stammesrecht auszugsweise wiedergeben (sogenannte Epitome legis Alamannorum).

---

<sup>1</sup> Aus: Germanenrechte 1, Die Gesetze des Merowingerreiches 481 – 741, übersetzt von *Karl August Eckhardt*, II Leges Alamannorum.

Alle heute noch erhaltenen Handschriftenklassen (A, B, K, L, P) sind nach Nummern geordnet, die den jeweiligen Aufbewahrungsort bezeichnen (zB A 3 = Wien, A 12 = Paris; A 6 = Modena, P 12 = Paris).

Der vorliegenden Übersetzung des Pactus legis Alamannorum und der Lex Alamannorum ins Deutsche liegen im wesentlichen die Handschriften P 12 und A 12 (= Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 10753) zugrunde. Es wurden aber auch andere Handschriften miteinbezogen bzw diesen gegenübergestellt. Die Wiederherstellung zerstörter Textteile, Ergänzungen übersprungener Wörter sowie die Verbesserung offenerer Schreibfehler sind durch **runde Klammern** gekennzeichnet. Schwächer überlieferte Stellen sind in **spitze Klammern** gesetzt, sofern sie ursprünglich sein können; in **eckige Klammern** dagegen, wenn an ihrer sekundären Natur kein Zweifel besteht. Demgemäß erscheint der gesamte Pactus-Text, soweit er nicht aus P 12 stammt, in **spitzen Klammern** und sind die Stücke, die wegen unzureichender handschriftlicher Beglaubigung nicht als ursprünglich gelten können, durch **eckige Klammern** abgesetzt. Zum Lantfridana-Text sind die Karolina-Fragmente parallel in **kursiv** gegeben. Der Lantfridana beigegeben ist die in zwei Handschriften überlieferte Epitome legis Alamannorum.

Der Text wurde zur Gänze, Fußnoten wurden nur dann übernommen, wenn sie dem Verständnis des Textes förderlich waren. Detaillierte Verweise auf andere Handschriften blieben außer Betracht.

**LEX ALAMANNORUM**  
***RECENSIO LANTFRIDANA***  
**(712 – 730)**

HIER BEGINNEN DIE KAPITEL DES VOLKSRECHTS DER ALEMANNEN.

A 8:

- [1. Wenn jemand sein Vermögen oder sich selbst an die Kirchen (übergeben will).
2. Wenn jemand mit seinem Vermögen, das er der Kirche gab, vom Bischof belehnt wird.
3. Wenn jemand in die Kirche flieht, reiße ihn niemand mit Gewalt von dort heraus.
4. Wenn jemand einen Flüchtigen gewaltsam aus der Kirche reißt.
5. Wenn ein Freier einen Freien innerhalb der Kirche tötet.
6. Wenn jemand der Kirche anvertraute Sachen mit Gewalt nimmt.
7. Wenn jemand Kirchengut stiehlt.
8. Wenn jemand einen Kirchenfreien tötet.
9. Wenn jemand in den Hof des Bischofs bewaffnet mit Gewalt eindringt.
10. Wenn jemand in den Hof eines Pfarrpriesters des Bischofs eindringt.
11. Wenn jemand den Bischof kränkt.
12. Wenn jemand einen Pfarrpriester kränkt.
13. Wenn jemand einen Diakon des Bischofs kränkt.
14. Wenn jemand einen regulierten Mönch kränkt.
15. Von der Buße der Kleriker.
16. Von Kränkung der Kleriker.
17. Wenn jemand, der durch Urkunde frei ist, getötet wird.
18. Wenn eine Freie einen Knecht ehelicht.
19. Wenn jemand Kirchengut ohne Urkunde innehat.
20. Daß Kirchengut nicht verkauft werden soll.
21. Wenn jemand einen flüchtigen Kirchenknecht aufnimmt.
22. Daß Kirchenknechte ihre Abgaben zahlen sollen.
23. Kirchenkolonen sollen so wie die des Königs Abgabe zahlen.
24. Wenn jemand nach dem Tode des Herzogs trachtet.
25. Wenn jemand einen fremden Stamm in die Provinz ruft.
26. Wenn jemand auf Feindfahrt einen Streit beginnt.
27. Wenn jemand im Heer einen Diebstahl begeht. ]
- [28. Wenn jemand das Siegel oder den Befehl seines Herzogs mißachtet.

29. Wenn jemand im Hof des Herzogs einen Mann tötet.
30. Wenn jemand einen Herzogsboten tötet.
31. Wenn jemand im Hof des Königs an jemandem einen Diebstahl begeht.
32. Wenn jemand irgendeine Sache des Herzogs stiehlt.
33. Von Frauen, die im Dienst des Herzogs stehen.
34. Wenn jemand Besitzungen des Herzogs feindlich nimmt.
35. Von einem gegen seinen Vater aufrührerischen Sohn.
36. Daß die Versammlung nach alter Gewohnheit stattfinde.
37. Daß Unfreie nicht außerhalb der Provinz verkauft werden sollen.
38. Daß am Sonntag gefeiert werde.
39. Von unerlaubten Ehen.
40. Wenn jemand seinen Verwandten töten will.
41. Daß über Ansprüche ein Urteiler urteile.
42. Von wahrheitsgetreuen und lügenhaften Zeugen.
43. Von der Gültigkeit eines Schriftstücks.
44. Wenn jemand den andern beim König eines Verbrechens bezichtigt.
45. Wenn einer den andern auf der Straße tötet.
46. Wenn jemand einen Freien außerhalb der Grenzen verkauft.
47. Wenn jemand eine freie Frau außerhalb der Mark verkauft.
48. Wenn jemand einen Freien innerhalb der Provinz verkauft.
49. Wenn jemand einen Mann tötet.
50. Wenn jemand einen freien Mann aus der Erde ausgräbt.
51. Wenn jemand eines andern Ehefrau nimmt.
52. Wenn jemand eines andern Vermählte nimmt.
53. Wenn jemand eine (ihm) vermählte fremde Tochter verläßt.
54. Wenn jemand gegen den Willen des Vaters dessen Tochter nimmt.
55. Wenn jemand ohne Erben stirbt.
56. Wenn der Nächstverwandte des toten Mannes der Ehegabe des Weibes widerspricht.]
- [57. Wenn zwei Schwestern nach des Vaters Tode hinterbleiben.
58. Wenn jemand das Haupt eines Weibes entblößt.

59. Wenn jemand einem andern aus Zorn einen Beulenschlag schlägt.
60. Vom Abschlagen des Ohres und anderer Glieder.
61. Vom Abschlagen des Armes.
62. Vom Abschlagen der Hand und der Finger.
63. Vom Stechen in die Seite.
64. Von Hüften, Knien und Beinen.
65. Vom Abhauen des Fußes und der Zehen.
66. Wiederum von der Hüfte und vom Bruch.
67. Wenn jemand eines andern Weg sperrt.
68. Wenn jemand einen andern auf dem Weg vom Pferd wirft.
69. Wenn ein Freier einen Freien tötet.
70. Vom Entwenden eines Deckhengstes.
71. Vom Diebstahl eines andern Pferdes.
72. Wenn jemand einer Pferdemähre ein Auge ausschlägt.
73. Wenn jemand ein Pferd, während sein Eigentümer darauf sitzt, verwundet.
74. Wenn jemand das Leittier von Zugpferden weg stiehlt.
75. Wenn jemand durch einen Schlag ein Fohlen im Mutterleib tötet.
76. Wenn jemand eine Herde Zugpferde pfandweise nimmt.
77. Wenn jemand einen Stier von der Kuh weg stiehlt oder tötet.
78. Vom Wergeld für Mord eines Mannes oder einer Frau.
79. Wenn jemand ein schwangeres Weib behext.
80. Vom Preis eines Kindes.
81. Wenn jemand einen Schweinehirten tötet.
82. Wenn jemand die Türmagd eines andern vergewaltigt.
83. Wenn jemand bei Nacht einen Brand am Hause eines andern legt.
84. Vom Entwenden eines Meutenhundes.
85. Vom Anlegen eines Wehres im Wasser.
86. Von Mühle und Wehr im Wasser.
87. Wenn ein Streit zwischen Geschlechtern geschieht.
88. Wenn jemand einen flüchtigen (Knecht) aufnimmt und ihn seinem Herrn nicht herausgeben will.

89. Von unerlaubter Pfändung.]
- [90. Wenn jemand irgendwelche Sache eines andern (herauszugeben) verweigert.
91. Daß der Bruder dem Bruder den Anteil vor der Teilung nicht entferne.
92. Vom Eid bei Totschlag.
93. Vom Abschlagen der Hüfte.
94. Von der Fehlgeburt des Weibes.
95. Wenn ein Weib im Besitze der Erbschaft bei der Entbindung stirbt.
96. Wenn einer die Genossen im Kampf verläßt und flieht.
97. Wenn einer nach beendigter Streitsache wiederum ansprechen will.
98. Wenn einer eine freie Frau mit einem Schläge schlägt.
99. Vom Entwenden einer Radnabe oder eines Karrens.
100. Wenn einer Hütten zerhaut oder eindringt.
101. Wenn einer eine Herde von Schweinen, Zugvieh, Vieh pfändet.
102. Vom Entwenden eines Bären und anderen Wildes.
103. Wenn ein fremdes Tier einen Mann tötet.
104. Wenn es über einen Zaun springt und durchbohrt wird.]

*A 1.2*

*A 3.6.7.9.12:*

IN CHRISTI NAMEN BEGINNT HIER BEGINNT DAS GESETZ DER  
 (DER TEXT) DES GESETZES DER ALEMANNEN, WELCHES ZUR ZEIT  
 ALEMANNEN, WELCHES ZUR ZEIT KÖNIG CHLOTHARS GEMEINSAM  
 LANTFRIDS, DES SOHNES MIT SEINEN FÜRSTEN, DAS SIND 32  
 GODOFRIDS, ERNEUERT IST: BISCHÖFE UND 34 HERZÖGE UND 72

HIER BEGINNT DER TEXT GRAFEN SOWIE DEM ÜBRIGEN  
 DESSELBEN: VERSAMMELTEN VOLK

Übereingekommen wurde nämlich von [FESTGESETZT IST]:  
 den großen des Volkes der Alemannen  
 gemeinsam mit ihrem Herzog Lantfrid  
 sowie dem übrigen versammelten Volk:

1.

§ 1. Wenn ein Freier sein Vermögen oder sich selbst der Kirche übergeben will,  
 habe niemand Erlaubnis, ihm zu widersprechen, weder der Herzog noch der Graf noch

irgendeine Person, sondern es sei einem Christenmenschen verstattet, nach freiem Willen Gott zu dienen und sich selbst mit seinem Eigenvermögen zu lösen. Und wer dies tun will, schaffe durch Urkunde über sein Vermögen der Kirche, wohin er es geben will, Sicherheit und ziehe sechs oder sieben Zeugen zu, und diese Urkunde enthalte ihre Namen, und vor dem Seelsorger, der an <jener> Kirche dient, lege er sie auf den Altar, und das Eigentum an diesem Vermögen bleibe jener Kirche für dauernd.

A:

K:

§ 2. Und wenn irgendeine Person, entweder der der gab oder jemand von dessen Erben hiernach (etwas) von diesem Vermögen jener Kirche entziehen will oder irgendein Mann, was für eine Person auch immer dies zu tun sich unterfängt, <verfalle er Gottes Gericht und der Exkommunikation der heiligen Kirche und> erreiche er das Ziel, das er anstrebte, nicht und entrichte jene Strafe, die die Urkunde enthält, und gebe jenes Vermögen ungeschmälert zurück und Friedensgeld an die öffentliche Hand, wie das Gesetz bestimmt.

§ 2. *Und wenn irgendeine Person Gut in rechtswidriger Weise der Kirche entzieht, das zuvor mit vollmächtiger Hand der Kirche übertragen war, werde gemäß dem Volksrecht der Alemannen die Strafe, die in der Urkunde erwähnt war, an den Fiskus gezahlt und 60 Schillinge als Friedensgeld. Das Vermögen aber verbleibe der Kirche samt der Buße jenes Mannes, der es in rechtswidriger Weise entziehen wollte, d.h. er gebe das Vermögen zurück samt der obengenannten Schuld und entrichte 30 Schillinge an die Kirche.*

2.

§ 1. Wenn ein Freier, der sein Vermögen der Kirche gibt und durch Urkunde Sicherheit schafft, wie oben gesagt ist, dies hiernach von dem Kirchenhirten zu Lehn empfängt, daß er den notwendigen Lebensunterhalt für die Tage seines Lebens gewinne, entrichte er auch was er gelobt der Kirche als Zins von jenem Land und schaffe hierfür durch Brief Sicherheit, damit nach seinem Abscheiden keiner der Erben widerspreche. Und wenn es sich fügt, daß nach dessen Tode, der jenes Vermögen gab, ein Sohn zurückbleibt (und) dieser Sohn vielleicht sagen will, daß seine väterliche Erbschaft ihm gesetzlich zu besitzen zustehe und daß sein Vater nicht gegeben noch Sicherheit



geschafft hätte, sei ihm nicht verstattet zu schwören, sondern diese Urkunde, die sein Vater ausstellte, werde vorgelegt, und jene Zeugen, die ihre Hände auf die[se] Urkunde legten, sollen gemeinsam mit dem Priester der Kirche so, wie das Gesetz bestimmt, bezeugen, daß sie anwesend gewesen seien und mit ihren Augen gesehen und Ohren gehört hätten, daß sein Vater jenes Vermögen der Kirche gegeben und die Urkunde ausgestellt und sie als Zeugen zugezogen habe. Dies sollen sie unter Eid sagen: "Dessen sind wir wahrhafte Zeugen." Hiernach besitze der Kirchenhirt sein Vermögen, und jener Vermessene, der widersprach, entrichte jene Strafe, die die Urkunde enthält, an die Kirche.

A:

K:

§ 2. Wenn aber die Urkunde entweder § 2. *Wenn aber dafür weder eine verbrennt oder verloren ist, die jener Mann Urkunde noch Zeugen erscheinen, dann sei ausstellte, dann sei es jenem Erben es jenem Erben verstattet, mit fünf verstattet, mit fünf benannten Zeugen, erwählten Schwurhelfern und seiner Hand selbst sei der sechste, in dieser Kirche zu als sechster eidlich zu bekräftigen, daß schwören, daß sein Vater weder Urkunde sein Vater hinsichtlich des vorgenannten ausgestellt noch an jene heiligen Orte Vermögens weder Urkunden noch gegeben habe. [Und] wenn er sich Übergaben vollzogen habe. Dann jedoch, unterfängt, dies zu tun, besitze er jenes wenn eines von diesen erscheint, entweder Vermögen. eine Urkunde oder Zeugen, kann der Erbe*

*den Eid nicht haben.*

3.

A:

K:

§ 1. Wenn ein Mann einen andern § 1. *Wenn ein Mann in der Kirche flüchtigen [Mann] verfolgt, einen Freien Zuflucht findet, wenn es nun ein Knecht ist, oder [seinen] Knecht, und dieser innerhalb hat der Priester ihn seinem Herrn so der Kirchentüren Zuflucht findet, habe kein zurückzugeben, wie das Gesetz bestimmt. [Mann] Macht, ihn mit Gewalt aus der Wenn aber der Priester ihn nicht Kirche zu reißen noch innerhalb der entschuldigen kann, dann lasse er sich mit Kirchentüren zu töten, sondern er lasse aller Sorgfalt angelegen sein, daß jener sich aus Gottesfurcht der Kirche Ehre an- Knecht nicht entkomme; jedoch überliefere*

gelegen sein und wende sich an den *er ihn nicht seinem Herrn zum verderben.*  
Seelsorger der Kirche wegen seines *Wenn der Knecht die Flucht ergreift und*  
Knechts, bitte ihn ihm zurückzugeben, und *der bereits genannte Priester ihn nicht*  
gebe ein gesetzmäßiges Pfand, daß er die *finden kann zur Rückgabe an seinen*  
Schuld jenem Knecht erlassen habe. Dann *Herrn, erstatte er einen andern Knecht für*  
gebe jener Priester in Frieden den Knecht *den Wert oder den Preis, wie die Buße des*  
seinem Herrn zurück. *Knechtes war.*

§ 2. Wenn aber der Priester jenen § 2. *Wenn aber der Herr des Knechts*  
Knecht zurückzugeben säumt oder *ihn in Frieden empfangen will und der*  
widerspricht, behalte er ihn bei sich und *Priester ihn verteidigt, und der Knecht*  
trage Sorge für ihn, daß er von dort nicht *dann die Flucht ergreift, und der Priester*  
fliehend entkommt. Und wenn er *ihn nicht zur Rückgabe finden kann,*  
entkommt, forsche (ihn) jener Priester ohne *erstatte er entweder einen andern Knecht*  
jeden Verzug aus und erstatte (ihn) *in solchem Wert samt 12 Schillingen, oder*  
[seinem] Herrn; und wenn er diesen nicht *er erstatte den Preis, wie der Knecht*  
finden kann, entrichte er einen *gebüßt werden mußte, wenn er getötet*  
seinesgleichen oder [dessen] Preis. *worden wäre, samt den obengenannten 12*  
*Schillingen.*

§ 3. Wenn er (ihn) aber mit Gewalt herausreißt und der Kirche Kränkung antut, büße  
er

*A 1.3-7.11:*

*A 8-10.12. B:*

36 Schillinge

18 Schillinge

der Kirche, und als Friedensgeld zahle er an den Fiskus 40 Schillinge, weil er gegen  
das Gesetz handelte und sich

*A 1.3.6-8.11:*

*A 4.5.9.10.12.B:*

der Kirche

der Kirchen

Ehre nicht angelegen sein ließ und keine Ehrerbietung gegen Gott hatte, damit  
<auch> andere erkennen, daß Gottesfurcht bei den Christen sei, und sich die Ehre der  
Kirchen angelegen sein lassen.

Wenn <aber> ein Freier einen Freien innerhalb der Kirchentüren tötet, erkenne er, daß er gegen Gott unrecht getan und die Kirche Gottes befleckt habe; dieser Kirche, die er befleckte, büße er mit 40 Schillingen,

A:

K:

und der Fiskus gewinne <auch> das *an den Fiskus aber zahle er ebenso Friedensgeld,* *andere 60 Schillinge als Friedensgeld.*  
(und) den Verwandten zahle er zudem das gesetzmäßige Wergeld

5.

A:

K:

Wenn aber ein Räuber jemandes der Kirche anvertraute Sachen innerhalb der Kirchentüren mit Gewalt herausreißt und nimmt, zahle er dem Mann, dem sie gehörten, so, wie das Gesetz bestimmt; die Kränkung der Kirche aber, die er durch den Raub beging, büße er

*§1. Wenn jemand seine Sachen der Kirche anvertraut hat, und jemand sie von dort raubt, wenn er dies dieblich tut, erstatte er diese Sachen zum Wert und, wieviel diese Sachen wert waren, das büße er neunfach: wiederum und wiederum tue er ebenso, d.h. durch dreimal neunfach soll dieses alles dem die Sachen gehörten gebüßt werden; der Kirche aber, die er entehrte, büße er 60 Schillinge.*

A 1.3-7.10.11:

A 8.9.12. B:

mit 36 Schillingen.

mit 18

Schillingen.

§ 2. *Wenn aber mit Gewalt dies der Räuber der Kirche wegnimmt, büße er dem Eigentümer doppelt und 12 Schillinge; der Kirche aber büße er, wie oben erwähnt ist, 36 Schillinge.*

§ 3. *Wenn ein Knecht dies tut und es ein Befehl seines Herrn war, soll alles so, wie oben gesagt ist, beobachtet werden. Wenn ein Knecht von sich aus dies dieblich tut, soll er ebenso, wie gesagt ist, erfüllen. Wenn aber ein Knecht mit Gewalt dies tut, werde nicht wie bei einem Freien Buße beigetrieben, sondern die knechtische Gewalt soll gebüßt werden, indem dies, das er wegnahm, einfach zurückgegeben werde, doch nur, wenn alsbald, wie dies gefunden wurde, kein Widerspruch seines Herrn erfolgte; denn wenn irgendein Verzug geschieht, sollen wegen des Widerspruchs seines Herrn 12*

*Schillinge hinzugefügt werden. Wenn der Herr an dieser Sache unbeteiligt war, so daß es sein Befehl nicht war, sollen von ihm 4 Schillinge als Friedensgeld beigetrieben werden. Wenn es aber sein Befehl war, werde so gebüßt, wie oben gesagt ist.*

5a (= K: 6).

*Von Schwurhelfern, was für welche oder wieviele nach ihrer Gewohnheit ein Mann haben muß.*

§ 1. *Bei geringeren Ansprüchen bis zum Wert eines Schillings ist es einem jeden verstattet, was für einen Eidhelfer er bei sich haben will, seinen Eid zu stützen. Wenn aber die Sachen, derentwegen der Anspruch entstanden ist, über den Wert eines Schillings hinaus zwei Saigen wert sind, dann muß der Mann, der den Anspruch verfolgt, drei Erwählte benennen, und der Beklagte habe Erlaubnis, von den benannten Dreien zwei zu verwerfen; den Dritten aber zu verwerfen ist nicht verstattet, sondern diesen soll er zum Eid bei sich haben.*

§ 2. *Die Saiga aber ist der vierte Teil der Tremisse, d.h. ein Pfennig. Zwei Saigen gelten zwei Pfennige. Die Tremisse ist der dritte Teil des Schillings, d.h. vier Pfennige.*

§ 3. *So ist es bis zu drei Schillingen zu beobachten. Wenn jemand wiederum wegen eines Wertes von zwei Saigen über drei Schillinge hinaus gefordert wird, dann soll (jener), der den Anspruch verfolgt, die Wahl der Schwurhelfer vornehmen, wovon der Beklagte Macht habe zwei, welche er will, zu verwerfen. Und mit zwei Schwurhelfern werde diese Ordnung bis zu 6 Schillingen gewahrt. Wenn es aber zwei Saigen darüber sind, dann muß er mit fünf, seiner Hand als sechster, mit ebenso Erwählten schwören, wie oben gesagt ist; und es ist bei allen diesen Ordnungen verstattet, zwei zu verwerfen.*

§ 4. *Diese Eide sollen so geschworen werden, daß jene Schwurhelfer ihre Hände auf den Schrein legen, und jener allein, gegen den der Anspruch verfolgt wird, nur die Worte sagt und über aller Hände seine Hand legt, daß ihm so Gott helfe oder jene Reliquien unter ihren Händen, die er umfaßt hält, daß er hinsichtlich dieses Anspruchs, wofür er gefordert ist, nicht schuldig sei.*

A:

6.

Wenn jemand Kirchengut stiehlt und überführt wird, so daß zu zahlen ist, zahle er für jede Sache, die er stahl, drei Neungelder, sei es Knecht oder Magd oder Rind oder

Pferd oder, welch Tier auch immer oder sonstiges Gut, das der Kirche gehört. Wenn er nach dem Diebstahl gefunden wird, zahle er so, wie oben geschrieben ist. Wenn er aber leugnen will, schwöre er gemäß der Beschaffenheit des Gutes so mit seinen Eidhelfern auf diesem Altar, dem er das Diebsgut wegnahm, vor dem Seelsorger oder dessen Diener [oder] dem der Kirchenhirt den Eid zu hören befiehlt.

A:

K:

7.

8. *Wie Knechte zu büßen sind.*

Wenn jemand einen Kirchenknecht § 1. *Wenn jemand einen fremden tötet, büße er dreifach; wie die Knecht tötet, erstatte er 12 Schillinge als Königsknechte [gebüßt zu werden] Wert oder durch einen andern Knecht, der pflegen, so werde er bezahlt, d.h. mit 45 eine Länge von 14 Handbreiten bei Schillingen. Und wenn er ihn wider das abgespreiztem Daumen und zwei Fingern Gesetz raubt und außerhalb der Provinz hat, und lege 3 Schillinge als weiteren verkauft, büße er ihn dreifach. Und wenn Preis darauf, was zusammen 15 Schillinge ihn jemand stiehlt, erstatte er als Wert macht.*

immer einen gleichwertigen, wenn er § 2. *Wenn jemand einen Kirchen- oder diesen nicht finden kann; ein anderer aber Königsknecht tötet, werde dreifach gebüßt, zahle die Hälfte in Goldwert, die Hälfte mit d.h. mit 45 Schillingen.*  
solchem Gut, wie er hat.

8.

Wenn jemand aber einen Kirchenfreien, den sie Kolonen nennen, wenn sie getötet werden, sollen sie so, wie [auch] die anderen Alemannen, gebüßt werden.

9.

Wenn jemand in den Hof des Bischofs wider das Gesetz bewaffnet eindringt, was die Alemannen bewaffnete Hand nennen, sollen sie 18 Schillinge büßen. [Und] wenn er in das Haus eindringt, büße er 36 Schillinge.

10.

Wenn <jemand> aber in den [Hof] eines Priesters, der in seine Pfarrei durch den Bischof eingesetzt ist, und in seinen Hof wider das Gesetz bewaffnet eindringt, wie wir oben gesagt haben, büße er so, wie man anderen freien Alemannen zu büßen pflegt, für den Hof des Priesters dreifach.



irgendeine Kränkung, wie wir oben gesagt haben, erleidet, werde er gebüßt, wie [auch] seine Verwandten gebüßt würden, und überdies werde der dritte Teil an Buße hinzugefügt.

16.

Für Freie, die in der Kirche freigelassen sind oder [die] durch Urkunde die Freiheit erhielten, sollen, wenn sie getötet werden, 80 Schillinge an die Kirche oder an ihre Kinder gezahlt werden.

17.

§ 1. <Von Mägden.> Wenn eine freigelassen wird durch Urkunde oder in der Kirche und hiernach einen Knecht ehelicht, bleibe sie Kirchenmagd.

§ 2. Wenn <aber> eine freie Alemannin einen Kirchenknecht ehelicht und die Dienstarbeit einer Magd verweigert, gehe sie. Wenn sie aber dort Söhne oder Töchter geboren hat, bleiben diese als Knechte oder Mägde; Macht fortzugehen sollen sie nicht haben. Jene ihre Mutter aber habe, wann sie vor drei Jahren fortgehen will, freie Macht. Wenn sie aber

*A 1.4.8a.11:*

*A 3.5-10.12. B:*

sechs Jahre

drei Jahre

bei der Magdarbeit ausharrt und ihre Verwandten sie nicht rechtfertigen, daß sie frei gewesen sei, weder vor dem Herzog noch vor dem Grafen noch im öffentlichen Thing, bleibe sie, nachdem drei Märzfelder vorbeigegangen sind, hiernach Magd für immer und, die von ihr geboren sind, sollen Knechte und Mägde [für immer] sein.

18.

Kirchengut zu besitzen, unterfange sich keiner der Laien ohne Urkunde; und wenn er keine Urkunde vorzeigt, daß er von dem Kirchenhirten erworben habe, stehe der Besitz immer der Kirche zu.

19.

Kein Priester noch irgendein Kirchenhirt habe Macht, Kirchenland zu verkaufen außer gegen anderes Land, noch einen Unfreien, außer wenn er einen andern Unfreien [dagegen] empfängt; und wenn er einen Tausch entweder über einen Unfreien oder über Land macht, schaffe er immer durch einen Brief Sicherheit, damit kein Streit entstehe noch die Kirche verliere, was sie gesetzmäßig besitzen soll.

20.

Wenn jemand einen flüchtigen Kirchenunfreien, entweder einen Knecht oder eine Magd, aufnimmt und auf Nachforschung, sei es daß dieser Priester nachforscht oder sein gesetzmäßiger Bote, jenen zurückzugeben säumt und wider das Gesetz verweigert, büße er dreifach so, wie man anderen Alemannen zu büßen pflegt; und was immer er gegen die Kirche wider das Gesetz tut, büße er alles dreifach, wie das Gesetz bestimmt.

21. [Von Kirchenknechten]

Kirchenknechte nun sollen ihre Abgaben gesetzmäßig leisten: 15 Maß Bier, ein Schwein im Werte einer Tremisse, 2 Scheffel Brot, 5 Hühner, 20 Eier. Mägde aber sollen die auferlegten Arbeiten ohne Säumnis verrichten. Knechte [aber] sollen den halben Teil für sich und den halben für die Herrschaft unter den Pflug nehmen; und im übrigen sollen sie es so machen wie die Kirchenknechte: drei Tage für sich und drei für die Herrschaft.

22.

§ 1. Von den Kirchenfreien aber, die sie Kolonen nennen, sollen alle so wie <auch> die Kolonen des Königs an die Kirche leisten. Wenn jemand die gesetzmäßige Abgabe

*A 1.3.4.6.7.11:*

*A 5.8-10.12. B:*

seinem Richter  
verweigert, sei er 6 Schillinge schuldig. Und wenn er die Arbeiten, die ihm durch Gebot oder wie <das Gesetz> bestimmt auferlegt sind, nicht erfüllt, sei er 6 Schillinge schuldig.

gemäß Befehl seines Richters

§ 2. Und wenn der Richter gemäß dem Befehl seines Herrn ein Siegel oder irgendwelches Zeichen übersendet und [zu] ihm zu kommen oder zu irgendeiner Tätigkeit zu gehen befiehlt, und [wenn] jener säumt, sei er 6 Schillinge schuldig. Wenn er aber auf das Siegel des Bischofs hin säumt entweder zu kommen oder <zu> gehen, wohin er befiehlt, sei er 12 Schillinge schuldig.

Von Streitsachen, die den Herzog angehen.

23.

Wenn irgendein Mann nach dem Tode des Herzogs trachtet und dessen überführt <wird>,

*A 1.2.11.12:*

*A 3-10. B:*



gebe er  
entweder das Leben oder löse sich aus, wie der Herzog oder die Fürsten des Volkes  
verliere er  
urteilen; und wenn er schwören will, schwöre er mit 12 Benannten in der Kirche vor  
dem Herzog oder wen jener schickt.

24.

Wenn irgendein Mann [irgend]einen fremden Stamm in die Provinz ruft, so daß sie dort feindlich plündern oder Häuser anzünden, und jener dessen überführt wird, verliere er entweder das Leben oder gehe fort in die Verbannung, wohin (ihn) der Herzog schickt, und sein Vermögen werde für die öffentliche Hand eingezogen.

25.

§ 1. Wer von ihnen im Heer einen Streit beginnt, so daß das Volk mit Geschrei unter Waffen zusammenläuft und dort ein Kampf auf eigener Heerfahrt entsteht und einige dort getötet werden, verliere dieser Mann, der dies begann, entweder das Leben oder gehe fort in die Verbannung, und sein Vermögen werde für die öffentliche Hand eingezogen.

§ 2. Und jene anderen, die dort etwas begannen oder taten, sollen für alles dreifach [so], wie das Gesetz bestimmt, zahlen.

26. [Von denen die im Heer einen Diebstahl begehen.]

§ 1. Wer unter ihnen im Heer, wo der König dem Heer gebietet, <wenn> jemand einen Diebstahl begeht, zahle er neun mal das Neungeld (dessen), was immer entwendet ist.

§ 2. Wenn aber der Herzog dem Heer gebietet und er bei dieser Fiskalsache etwas stiehlt, zahle er drei Neungelder; und wenn er schwören will, schwöre er gemäß der Beschaffenheit des Gutes.

27.

§ 1. Wer unter ihnen das Siegel des Herzogs mißachtet oder das Gebot oder das Zeichen, was immer er entbietet, sei 12 Schillinge schuldig. Oder wenn er leugnen will, daß zu ihm kein Bote gekommen sei, schwöre er mit fünf Benannten, wenn ihm der Herr den Eid gestatten will. [Ebenso wer des Bischofs oder Vitztums Siegel mißachtet, vgl. oben c. 24.]

§ 2. Wenn er aber des Grafen Siegel oder Gebot mißachtet, büße er mit 6 Schillingen.

§ 3. Wenn [ein]er aber des Zenturionen Siegel oder Gebot mißachtet, sei er drei Schillinge schuldig. Oder wenn er leugnen will, daß zu ihm kein Bote gekommen sei, schwöre er so gemäß dem, was er zahlen müßte.

28. [Wer von ihnen im Hof des Herzogs einen Mann tötet.]

§ 1. Wer von ihnen im Hof des Herzogs einen Mann tötet oder einen dorthin gehenden oder von dort zurückkehrenden, zahle für ihn dreifaches Wergeld, deshalb weil er die Vorschrift des Herzogs übertreten hat, daß ein jeder Mann Frieden habe, der zu seinem Herrn kommt oder von ihm zurückkehrt.

§ 2. Niemand unterfange sich, einen Mann, der vom Herzog kommt oder zu diesem geht, auf dem Wege zu belästigen, mag er auch schuldig sein; und wenn er sich unterfängt [es zu tun], was er auch tut, entweder tötet oder jener lebend entkommt und verwundet wird, büße er ihn immer dreifach.

§ 3. Und wenn er sich zum Grafen begibt und dort[hin kommend und von dort zurückkehrend] entweder getötet oder verwundet wird, büße jener, der dies tat, alles dreifach.

29.

Wenn jemand einen Herzogsboten innerhalb der Provinz tötet, zahle er für ihn dreifach, wie das Gesetz bestimmt. <Und> wenn er leugnen will, daß er es nicht getan habe, schwöre er so, wie das Gesetz bestimmt, mit 12 Benannten und anderen 12 Ausgewählten.

30.

Wenn jemand im Hofe des Herzogs an jemandem einen Diebstahl begeht, büße er [ihm] doppelt, an dem er den Diebstahl beging, und zahle 40 Schillinge als Friedensgeld an die öffentliche Hand. [Und] wenn ein fremder Knecht dies im Hofe des Herzogs tut, löse dessen Herr (ihn) entweder aus, was er wertet, oder gebe ihn selbst hin.

31.

Wenn jemand von Sachen des Herzogs, die ihm gehören, von dort etwas stiehlt, büße er dreimal das Neungeld und gibt dafür kein Friedensgeld, weil es herrschaftliches Vermögen ist und dreifach gebüßt wird.

32.

Bei Frauen, die im Dienst des Herzogs stehen, wenn jenen etwas wider das Gesetz angetan wird, büße, wer dies tut, ihnen alles dreifach, wie es anderen Alemanninnen gegenüber gebüßt wird.

<33.>

<Wenn jemand [irgendein Mann] im Hofe des Herzogs einen Kampf beginnt, und dort Geschrei entsteht und ein Volksauflauf erregt wird durch sein Beginnen, büße, was dort durch diesen Auflauf geschieht, ein jeder Mann, der (den Frieden) mißachtet und etwas wider das Gesetz tut, [alles] dreifach. Jener aber, durch dessen Wort oder Tat dieser Streit entstanden ist, büße 40 Schillinge an die öffentliche Hand.>

34.

§ 1. Wenn jemand sich unterfängt, innerhalb der Provinz feindlich in Besitzungen des Herzogs einzudringen und diese zu plündern, und hiernach Überführt wird, erstatte er, was dort genommen wird, Unfreie, Gut [und andere Diebsbeute] alles dreifach und büße obendrein sein Wergeld an den Herzog, weil er wider das Gesetz handelte.

§ 2. Und wieviele Freie <auch immer> jenem dort[hin] als Räuber gefolgt sind und dessen überführt werden, büße ein jeder 40 Schillinge dem Herzog und erstatte, was auch er dort nahm, immer dreifach.

35.

§ 1. Wenn ein Herzog einen trutzigen und bösen Sohn hat, daß er sich gegen seinen Vater aus eigener Torheit oder infolge des Rates böser Männer, welche die Provinz zerstören wollen, aufzulehnen versucht und sich feindlich gegen seinen Vater erhebt, während bisher sein Vater (seiner selbst) mächtig ist und den Vorteil des Königs wahrnehmen und das Heer befehligen, das Pferd besteigen und den Vorteil des Königs erfüllen kann, und sein Sohn ihn amtsentsetzen und durch Raub sein Reich besitzen will, erreiche er nicht, was er anstrebt. Und wenn sein Vater ihn besiegt und [ihn] ergreifen kann, sei es nun in dessen Macht: er verbanne ihn entweder aus der Provinz oder verschicke ihn wohin auch immer <er will> oder zu seinem Herrn dem Könige; und von der väterlichen Erbschaft stehe ihm nicht mehr zu, weil er eine unerlaubte Tat wider seinen Vater beging.

§ 2. Und wenn er Brüder hat, sollen diese Brüder unter sich nach dem Willen des Königs die Erbschaft ihres Vaters teilen; jenem aber, der sich gegen seinen Vater auflehnte, sollen sie keinen Anteil unter sich geben. Und wenn es keinen mehr gibt außer jenem einen, der sich auflehnte, dann stehe das Erbe, das jener Herzog hat, nach seinem Tode in der Macht des Königs; er gebe es, wem er will: entweder jenem Sohne des Herzogs, der sich auflehnte, wenn er dies hiernach [durch Demütigung oder] durch Dienst zu den Füßen des Königs erflehen kann; oder wenn er es einem andern geben will, stehe das <nun> in seiner Macht.

36.

§ 1. Die Versammlung finde nach alter Gewohnheit in einer jeden Zentene [wie wir oben gesagt haben] vor dem Grafen oder seinem Boten und vor dem Zentenaar statt. Dieser Gerichtstermin geschehe

*A 1-4:*

*A 5-10.12. B:*

am Sonnabend  
oder an welchem Tage der Graf oder der Zentenaar will von sieben zu sieben  
von Sonnabend zu Sonnabend  
Nächten, wann der Friede gering ist in der Provinz; wann [er] aber besser [ist], geschehe nach 14 Nächten die Versammlung in einer jeden Zentene, wie wir oben gesagt haben.

§ 2. Und wenn [irgend]jemand den andern ansprechen will wegen irgendwelchen Anspruchs, soll er ihn in diesem öffentlichen Thing vor seinem Richter ansprechen, <so daß> jener Richter ihn gemäß dem Gesetz zwingen und er nach Gerechtigkeit antworten seinem Nachbarn oder welche Person immer ihn ansprechen will. In einem Gerichtstermin nämlich spreche er seinen Anspruch an; in dem zweiten schwöre er, wenn er schwören will, gemäß dem beschlossenen Gesetz. Und im ersten Thing gelobe er Eidhelfer und stelle Bürgen, wie das Gesetz bestimmt, und gebe sein Pfand an d<ies>en Grafenboten oder an jenen Zentenaar, der vorsitzt, daß er an dem festgesetzten Tage entweder gesetzmäßig schwöre oder, wenn er schuldig wird, büße, daß er nicht in Säumnis wegbleibe; und wenn er wegbleibt, sei er <immer> 40 Schillinge als Friedensgeld schuldig. Jener aber erzwingen, daß er nicht säumig werde noch die Armen Kränkungen erleiden noch ohne Gesetz seien noch den Herzog noch das Volk des Landes verwünschen, sondern in allem Zucht herrsche, auf daß die aufsässig sind sich von Übeltaten fernhalten und die gut sind Frieden haben.

§ 3. Wenn aber ein Freier zu diesem Gerichtstermin zu kommen säumt oder sich dem Grafen oder dem Zentnar oder d<ies>em Grafenboten in d[i]em Gerichtstermin nicht stellt, sei er 12 Schillinge schuldig. Was für eine Person es sei, ein Dienstmann des Herzogs oder des Grafen oder [sonst] irgendeine Person, niemand säume zu diesem <Gerichtstermin> zu kommen, damit in diesem Gerichtstermin die Armen ihre Ansprüche geltend machen (können). Und was man in einem Gerichtstermin nicht beenden kann, soll man in einem andern beenden, damit die Heimat vor dem Zorn Gottes sicher sei und jene Aufsässigen, die bis jetzt Raub begingen, keine Macht mehr haben es zu tun. Und wenn es eine solche Person ist, daß der Graf oder der Zentnar oder der Grafenbote zu [seinem] Gerichtstermin nicht zwingen kann, dann zwingt ihn der Herzog [gemäß dem Gesetz] gesetzmäßig, [auf daß] er suche Gott mehr zu gefallen als den Menschen, so daß Gott jene Säumnis nicht gegen die Seele des Herzogs verfolge.

37.

§ 1. Unfreie verkaufe niemand außerhalb der Provinz weder an Heiden noch an Christen, außer wenn es Befehl des Herzogs ist.

§ 2. Innerhalb der Provinz, wofern die Notwendigkeit besteht, habe ein jeder hinsichtlich

*A 1.2:*

*A 3-10.12. B:*

seiner Unfreien

seines Unfreien

Macht, gemäß dem Gesetz zu urteilen. Außerhalb der Grenze aber (ihn) zum Gefangenen zu machen, habe er keine Macht. Wenn er [dies] aber tut und dessen überführt wird

*A 1.2.8:*

*A 3-7.9.10.12 B:*

durch unsere Übereinkunft

gemäß unserer Übereinkunft,

welche durch die gesamten Alemannen beschlossen ist, und jemand diese Vorschrift übertreten will, verliere er den Preis, den er für seinen eigenen Unfreien nahm und büße obendrein <auch> das Friedensgeld, das das Gesetz bestimmt.

38. [Vom Sonntag.]

Am Sonntag Knechtsarbeit zu tun unterfange sich niemand, weil dies das Gesetz verbietet und die Heilige Schrift allenthalben bezeugt. Wenn ein Knecht bei diesem

Vergehen betroffen wird, werde er mit Stöcken geprügelt. Ein Freier aber werde bis zum drittenmal verwarnt. Wenn er aber nach der dritten Verwarnung bei diesem Vergehen betroffen wird und Gott am Sonntag zu dienen säumt und Knechtsarbeit tut, dann verliere er den dritten Teil <von> seiner Erbschaft. Wenn er aber überdies [bei demselben Vergehen] betroffen wird, daß er dem Sonntag keine Ehre erweist und Knechtsarbeit tut, dann werde er, vorgeführt und vor dem Grafen überführt, wohin der Herzog dann gebietet in Knechtsarbeit übergeben, und der Gott nicht dienen wollte bleibe für ewig Knecht.

### 39. [Von unerlaubten Ehen.]

[Unerlaubte oder] blutschänderische Ehen verbieten wir. Daher sei es nicht verstattet als Ehefrau zu haben die Schwiegermutter, die Schwiegertochter, die Stieftochter, die Stiefmutter, die Tochter des Bruders, die Tochter der Schwester, des Bruders Ehefrau, der Ehefrau Schwester. Bruderkinde, Schwesterkinde sollen miteinander unter keinem Vorwand verbunden werden. Wenn jemand hierwider handelt, werde er von des Orts Richtern getrennt und verliere alles [sein] Vermögen, welches der Fiskus gewinne. Wenn es geringere Personen sind, die sich mit unerlaubter Verbindung befleckt haben, sollen sie die Freiheit verlieren, um den Fiskalknechten zugesellt zu werden.

### 40. Vom Vatermord [oder] Brudermord.

Wenn ein Mann willentlich seinen Vater [oder seinen Vaterbruder] oder seinen Bruder oder seinen Mutterbruder oder den Sohn seines Bruders [oder den Sohn seines Mutterbruders oder den Sohn seines Vaterbruders] oder seine Mutter oder seine Schwester [oder den Sohn seiner Schwester] tötet, wisse er, daß er wider Gott gehandelt und die Brüderlichkeit nicht gemäß Gottes Gebot bewahrt und schwer gegen Gott gefehlt hat, und vor allen seinen Verwandten werde <sein> Vermögen eingezogen und nichts falle mehr seinen Erben zu; die Buße aber leiste er gemäß dem kanonischen Recht.

### 41. [Von Ansprüchen.]

§ 1. Keiner unterfange sich, Ansprüche zu hören, außer wer vom Herzog unter Zustimmung des Volkes als Urteiler eingesetzt ist, daß er über Ansprüche urteile; selbiger sei kein Lügner noch Meineidiger noch Geschenkeempfänger, sondern urteile über Ansprüche wahrheitsgetreu gemäß dem Gesetz ohne Ansehen der Personen und sei

gottesfürchtig. Und wenn er gerecht urteilt, vertraue er darauf, von Gott Lohn zu empfangen und bei den Menschen guten Ruf zu besitzen. Wenn er aber aus Begehrlichkeit oder aus Bosheit gegen jemanden oder aus Furcht wider das Gesetz urteilt, wisse er, daß er gefehlt hat und sei 12 Schillinge schuldig dem, gegen den er ungerecht urteilte; und was er durch jene Schädigung ungerecht erlitt, erstatte ihm jener Urteiler.

§ 2. Wenn aber jener, der von ihm das Urteil hören sollte, (der) dazu eingesetzt ist, sein Urteil verachtet, obwohl er gerecht urteilte, und ihn zu hören verweigert und ihn schmäht und vor anderen beschuldigt und [ihm] sagt: "Nicht recht urteilst du", während er recht urteilt, und wenn dies von anderen Urteilern erforscht ist, daß er gerecht urteilte, zahle jener Verächter, der dem Urteiler Kränkung antat, 12 Schillinge an den Urteiler und hiernach verachte er nicht, das gerechte Urteil zu hören, weil so vom Herzog und dem ganzen Volk [der Alemannen] im öffentlichen Landesthing übereingekommen ist.

42.

§ 1. Wenn jemand gefordert wird

*A 3.8-10.12.B (überwiegend):*

*A 2.4-7.B (zum Teil):*

vor den Herzog  
wegen irgendwelchen Anspruchs, der schon durch 3 oder 4 Zeugen offenkundig ist, wegen Totschlags oder wegen Diebstahls oder wegen irgendeines Vergehens, das jene bezeugen, die guten Leumunds sind im Volke, nicht Meineidige noch Betrüger noch Geldempfänger, sondern

vor den Urteiler

*A 1.2.11. B19*

*A 3-10.12. B:*

wahrheitsgetreue,:

[solche] <die> die Wahrheit sagen

wollen,

wisse der Urteiler dies: dann habe jener Mann, der wegen jenes Anspruchs vor den Urteiler geladen ist, keine Erlaubnis noch Macht zu schwören, sondern er entrichte aufgrund dieses Urteils, was das Gesetz bestimmt, damit um seiner Untat willen andere, die Gottes [Knechte] sein wollen, nicht meineidig werden noch wegen fremder Schuld sich selbst verderben. Ein Zeuge aber, der bereits überführt ist, daß er einmal oder zweimal oder dreimal eine Lüge bezeugt habe, werde nicht mehr zum Zeugnis zugelassen.

§ 2. Ein Schriftstück gelte nicht, außer wenn in ihm Jahr und Tag [und Monat] deutlich angezeigt ist.

43.

Wenn ein Freier einem Freien irgendein Verbrechen, das todeswürdig ist, vorwirft und ihn beim König oder beim Herzog anklagt, und dafür

*A 1.2. B1.21.29:*

*A 3-12. B (überwiegend)*

überführt ein Überführungsbeweis nicht wird, außer daß er es selbst sagt, sei es jenem andern, dem er das Verbrechen vorwirft, verstattet, sich mit gezogenem Schwert wider jenen [oder einen] andern zu rechtfertigen. Bei geringeren Schuldtaten aber geschehe so unter ihnen, wie es dem Herzog gefällt.

Von Streitsachen, wie sie oft im Volke sich zu ereignen pflegen.

44.

§ 1. Wenn ein Streit entsteht zwischen zwei Männern entweder auf der Straße oder im Felde und der eine den andern tötet und dieser später flieht, der getötet hat, und jenes Genossen ihm bis in sein Haus [hinein] mit der Waffe folgen, und (einer von ihnen) den Totschläger innerhalb des Hauses tötet, zahle er ihn mit einem Wergeld.

§ 2. Wenn sie aber dort auf dem Felde, wo der Kampf vorher entstand, bei ihrem Toten bleiben und nicht in das Haus [desselben] folgen, und später (einer) in die Nachbarschaft schickt [und] Genossen sammelt und seine Waffen ruhen läßt und ihm später feindlich in das Haus folgt, und wenn er ihn dann tötet, zahle er <mit> neun Wergeldern.

45.

Wenn ein Freier einen Freien außerhalb

*A 1-3:*

*A 4-12.B:*

der Grenze der Grenzen verkauft, hole er ihn in die Provinz zurück und verschaffe ihm die Freiheit wieder und büße mit 40 Schillingen. Wenn er ihn aber nicht zurückholen kann, zahle er ihn mit dem Wergeld [seinen] Verwandten, d.h. zweimal 80 Schillingen, wenn er einen Erben hinterläßt; wenn er aber keinen Erben hinterläßt, büße er mit 200 Schillingen.

46. [Von den Frauen]



Von freien Frauen aber, wenn eine [freie Frau] außerhalb der Mark verkauft wird, hole er sie zur früheren Freiheit zurück und büße mit 80 Schillingen. Wenn er <sie> aber nicht zurückholen kann, büße er [sie] mit 400 Schillingen.

47.

Wenn nun ein Freier einen Freien innerhalb der Provinz verkauft, hole er ihn zur früheren Freiheit zurück und büße mit 12 Schillingen. Wenn [ein]er aber eine freie Frau innerhalb der Provinz verkauft, hole er sie zu [ihrer] Freiheit zurück und büße [sie] mit 24 Schillingen.

48. [Von Mord]

Wenn ein [Mann] einen Mann tötet, wozu die Alemannen Mord sagen, zahle er ihn [mit] 9 Wergeldern und was immer er von ihm an Waffen oder Kleidung nahm, büße er alles [wie] Gestohlenen. Bei Frauen aber, wenn es sich so ereignet, büße er [sie] doppelt [d.h. 18 Wergelder], wie jenen Mann; Kleider oder was er von ihr nahm, büße er als Gestohlenen.

49.

§ 1. Wenn jemand einen freien [Mann] aus der Erde ausgräbt, was immer er dort nimmt, erstatte er neun Wergelder und büße <mit> 40 Schillingen.

*A 1.2.4-12.B:*

*A 3:*

Eine Frau aber büße er <mit> 80 [Wenn jemand eine freie Frau aus der Schillingen, wenn er (sie) <aus der Erde> Erde ausgräbt, büße er sie mit 80 ausgräbt; Schillingen;] die Sachen ab, die er nahm, büße er als Gestohlenen.

§ 2. Wenn er einen Knecht aus der Erde ausgräbt, büße er [ihn] mit 12 Schillingen; und bei einer Magd [mache er es] ebenso.

50.

§ 1. Wenn ein Freier eines andern Ehefrau wider das Gesetz <für sich> nimmt, gebe er sie zurück und büße mit 80 Schillingen. Wenn er [sie] aber nicht zurückgeben will, zahle er sie durch 400 Schillinge, wenn dies auch der frühere Gatte will. Und wenn sie vorher stirbt, bevor sie jener Gatte fordert, büße er mit 400 Schillingen.

§ 2. Wenn aber jener Räuber, der sie <sich> zur Ehefrau nahm, von ihr Söhne oder Töchter hat, bevor er sie bezahlt hat, und jener Sohn oder jene Tochter stirbt, zahle er an

den früheren Gatten jenen Sohn mit dem Wergeld [die Tochter aber büße er doppelt]. Wenn sie aber leben, sind sie nicht dessen, der sie zeugte, sondern dem früheren Gatten falle die Munt zu.

51.

Wenn jemand eines andern vermählte [Frau] wider das Gesetz nimmt, gebe er sie zurück und büße mit 200 Schillingen. Wenn er (sie) aber nicht zurückgeben will, zahle er sie <mit> 400 Schillingen, oder wenn sie bei ihm stirbt.

52.

Wenn jemand eine (ihm) vermählte fremde Tochter verläßt und eine andre heimführt, büße er sie, weil er [sich] vermählte und verließ, [er büße] mit 40 Schillingen und schwöre [wenn er leugnet] mit 12 Eidhelfern, mit 5 benannten und

*A 1-3.10-12. B 4.19:*

*A 4-9.B:*

6 zugezogenen, 7 zugezogenen,  
daß er sie um keines [üblen] Fehlers willen verschmäht noch [irgend]einen Fehler an ihr gefunden habe, sondern Liebe zur andren ihn verleitete, daß er jene verließ und die andre als Ehefrau hatte.

53.

§ 1. Wenn jemand die (ihm) nicht vermählte Tochter eines andren sich zur Ehefrau nimmt [und] wenn ihr Vater sie zurückfordert, gebe er sie zurück und büße sie mit 40 Schillingen.

§ 2. Wenn aber diese Frau bei jenem <Manne> stirbt, bevor er die Munt über sie beim Vater gewinnt, zahle er für sie an ihren Vater 400 Schillinge; und wenn er Söhne oder Töchter vor der Munt zeugt und alle sterben, büße er einen jeden mit seinem Wergeld an jenen Vater der Frau.

54.

§ 1. Wenn ein freier [Mann] stirbt <und> eine Ehefrau ohne Söhne oder Töchter hinterläßt, und sie aus jener Erbschaft hinausgehen, sich mit einem andern ihr ebenbürtigen verehelichen will, folge ihr die gesetzmäßige Ehegabe und [alles] was immer ihre Verwandten gesetzmäßig vereinbarten, und was immer sie vom väterlichen Sitz mit sich herbrachte, habe sie Macht alles <mit sich> wegzunehmen, was sie nicht verzehrte noch verkaufte. Die gesetzmäßige Ehegabe nun besteht aus

A 1.2.9.10.12

A 3-8. B:

400 Schillingen: 40 Schillingen  
entweder in Gold oder in Silber oder <in> Unfreien oder <in> was immer [an Gut]  
er zu geben hat.

§ 2. Wenn aber der Nächstverwandte des verstorbenen Gatten dieser Ehegabe an jenes Weib widersprechen will, daß sie nicht dem Gesetz entspreche, verfolge sie jene mit einem Eid mit 5 Benannten oder <mit> gezogenem Schwert durch Zweikampf. Wenn sie entweder durch Eid oder durch Kampf gewinnen kann, falle jenes Gut nach dem Tode des Weibes niemals zurück, sondern jener folgende Gatte oder seine Kinder sollen es für [gegenwärtig und] ewig besitzen.

§ 3. Wenn aber diese Frau sagt: „Mein Gatte gab mir eine 31 Morgengabe“, berechne sie, wieviel sie wertet entweder in Gold oder in Silber oder in Unfreien oder in Pferden [oder in] Gut 12 Schillinge wert. Dann sei es jenem Weib verstattet, auf ihre Brust zu schwören, und sie sage: „Dies gab mir mein Gatte in (meine) Macht und ich darf es besitzen.“ Hierzu sagen die Alemannen Nestel-Eid.

55.

Wenn aber zwei Schwestern ohne Bruder nach dem Tode des Vaters hinterlassen werden und an diese die väterliche Erbschaft gelangt, und die eine ehelicht einen ihr ebenbürtigen Freien, die andre aber ehelicht einen Königskolonen oder einen Kirchenkolonen, behalte jene, die den ihr ebenbürtigen Freien ehelichte, das Land ihres Vaters; die übrigen Sachen nun sollen sie gleich teilen. Jene nun, die den Kolonen ehelichte, trete nicht in einen Anteil am [väterlichen] Lande ein, weil sie keinen ihr Ebenbürtigen ehelichte.

56.

§ 1. Wenn eine freie Jungfrau auf ihrem Wege zwischen zwei Gehöften geht, und ihr begegnet jemand (und) entblößt gewaltsam ihr Haupt, büße er mit 3 Schillingen. Und wenn er ihre Kleider hochhebt (und sie) bis zu den Knien entblößt, büße er mit 6 Schillingen. Und wenn er sie entblößt, bis ihre Genitalien oder der Hintere sichtbarwerden, büße er mit 12 Schillingen. Wenn er sich aber an ihr vergeht

A 1-5.10. B:

A 6-9.12:

wider ihren Willen,

mit ihrem Willen,

büße er 40 Schillinge.

§ 2. Wenn dies aber bei einem Weibe geschieht, büße er alles [dieses] doppelt, wie wir vorher von einer Jungfrau gesagt haben.

57.

§ 1. Wenn jemand einen andern aus Zorn schlägt, wozu die Alemannen Beulenschlag sagen, büße er mit einem Schilling.

§ 2. Wenn er aber Blut vergießt, so daß es die Erde berührt, büße er einen Schilling und einen halben.

§ 3. Wenn er ihn aber schlägt, daß die Hirnschale erscheint und [die Hirnschale] verletzt wird, büße er mit 3 Schillingen.

§ 4. Wenn er aber vom Haupte einen Knochensplitter aus der Wunde reißt, so daß über einen öffentlichen Weg [der] 24 Fuß breit [ist] [und jener Knochen über diesen Weg geworfen wird und hier] jener Knochen auf einem Schilde erklingt, büße er mit 6 Schillingen.

§ 5. Wenn aber der Arzt diesen <Knochen> verliert und ihn nicht vorweisen kann, dann bringe er zwei Zeugen bei, die das gesehen haben, daß er aus jener Wunde einen Knochen gerissen habe, oder jener Arzt bewaise das, daß es wahr sei, daß er aus dieser Wunde einen Knochen gerissen habe.

§ 6. Wenn aber die Hirnschale durchhauen ist, so daß das Gehirn erscheint, daß der Arzt mit einer Feder oder mit einem Tuch das Gehirn berühren kann, büße man mit 12 Schillingen.

§ 7. Wenn aber aus dieser Wunde das Gehirn austritt, wie es geschehen mag, so daß der Arzt es mit einem Heilmittel oder <mit> einem Seidentuch verbindet, und später heilt und <das> bewiesen wird, daß es wahr ist, büße man mit 40 Schillingen.

§ 8. Wenn <irgend>jemand eines andern Ohr abschlägt und [dadurch] nicht taub macht, büße er mit 12 Schillingen.

§ 9. Wenn er es aber <so> von Grund aus abschlägt und ihn taub macht, büße er mit 40 Schillingen.

§ 10. Wenn er aber die Hälfte des Ohres abschlägt, wozu die Alemannen Scharte sagen, büße er mit 6 Schillingen.



§ 26. Wenn aber die Zunge ganz abgeschlagen wird, büße er mit 40 Schillingen. Wenn [er] aber halb [abschlägt], daß man etwas versteht, was (jen)er sagt, büße er mit 20 Schillingen.

§ 27. Wenn aber irgendeine Wunde in jemandes Gesicht zugefügt wird, die die Haare oder der Bart nicht decken, büße man mit 6 Schillingen.

§ 28. Wenn aber der Hals durchstoichen wird, büße man mit 6 Schillingen.

§ 29. Wenn jemand einem andern wider das Gesetz das Haupt schert, einem freien [Manne], der es nicht will, büße er mit 12 Schillingen.

§ 30. Wenn [ein]er <aber> den Bart jemandes, der es nicht will, schert, büße er mit 6 Schillingen.

§ 31. Wenn jemand einem andern den Arm über dem Ellenbogen durchsticht, büße er mit 6 Schillingen.

*A 6-12.B:*

*A 3-5. B 8.9.13.14:*

§ 2. Wenn er aber den Ellenbogen durchsticht, büße er mit 3 Schillingen.

§ 32. Wenn er vor dem

§ 33. Wenn [ein]er die Hand durchsticht, so daß kein Brenneisen eingeführt werden muß, um die Adern zu schließen oder das Blut zu stillen, <büße er> [mit] einem Schilling und einem halben.

§ 34. Wenn <aber> ein glühendes Eisen eingeführt wird, um das Blut zu stillen, büße er mit 3 Schillingen.

§ 35. Wenn <aber ein>er den Arm bricht, so daß er die Haut nicht verletzt, [wenn es] vor dem Ellenbogen [ist], wozu die Alemannen Balgbruch sagen, büße er mit 3 Schillingen.

§ 36. Wenn dies aber über dem Ellenbogen geschieht, büße er 6 Schillinge.

§ 37. Wenn er <aber> am Ellenbogen getroffen wird, so daß er nicht tragen [noch beugen] noch die Hand zum Mund führen kann, büße man mit 12 Schillingen.

§ 38. Wenn <aber> der ganze Arm gelähmt wird, [so] daß er nichts mit ihm tun kann, büße man ihn mit 20 Schillingen.

§ 39. Wenn er aber am Ellenbogen abschlägt, büße er mit 40 Schillingen.

§ 40. Wenn [der Arm] aber an der Schulter abgeschlagen wird, büße er mit 80 Schillingen.

§ 41. Wenn [ein]er <aber> die Spitze des Daumens abschlägt, büße er mit 6 Schillingen.

§ 42. Wenn aber den ganzen, <büße er> mit 12 <Schillingen>.

§ 43. Wenn er bei dem dem Daumen nächsten beim ersten Knöchel abschlägt, <büße er> mit 2 Schillingen und einem halben.

§ 44. Wenn er <aber> beim zweiten Knöchel abschlägt, <büße er> mit 5 Schillingen.

§ 45. Wenn er den ganzen von der Fingerwurzel abschlägt, büße er mit 10 Schillingen.

§ 46. Wenn der längste Finger beim ersten Knöchel abgeschlagen wird, büße er mit einem Schilling und einem halben.

§ 47. Wenn [er] beim zweiten Knöchel [abgeschlagen wird], <büße er> [mit] 3 <Schillingen>.

§ 48. Wenn er ganz von der Fingerwurzel abgeschlagen wird, büße er mit 6 Schillingen.

§ 49. Wenn aber der Ringfinger beim ersten Knöchel abgeschlagen wird, büße er mit 2 Schillingen.

§ 50. Wenn beim zweiten Knöchel, [büße er mit] 4 [Schillingen].

§ 51. Wenn [er] ganz [abgeschlagen wird], <büße er> [mit] 8 <Schillingen>.

§ 52. Für jenen kleinsten Finger werde gezahlt wie der Daumen.

§ 53. Wenn jemand aber den längsten Finger so verwundet, daß (jen)er davon gelähmt wird, <so> daß er (ihn) nicht krümmen noch seinetwegen den Schild ergreifen oder [andere] Waffen von der Erde aufnehmen kann, büße er mit 12 Schillingen.

§ 54. Wenn er aber in die Seite gestochen wird, so daß es die Eingeweide nicht berührt, büße man mit 6 Schillingen.

§ 55. Wenn er aber in den Eingeweiden verwundet wird, wozu sie [die Alemannen] Leibwunde sagen, büße man mit 12 Schillingen.

§ 56. Wenn <aber> durchgestochen wird, büße man mit 24 Schillingen.

§ 57. Wenn [ein]er aber im Gedärm verstümmelt wird, <so> daß Kot heraustritt [wozu die Alemannen Leibwunde sagen], büße man mit 40 Schillingen.

§ 58. Wenn jemand <aber> einem andern die Genitalien zur gänze abschlägt, büße er mit 40 Schillingen.

§ 59. Wenn [ein]er [ihn] aber entmannt, so daß er die Geschlechtsteile nicht nimmt, büße er mit 20 Schillingen.

§ 60. Wenn jemand [aber] einem andern beide Schenkel mit einem Stoß durchsticht, büße er mit 12 Schillingen.

§ 61. Wenn aber mit zwei Malen, [zahle er] ebenso.

§ 62. Wenn jemand <aber> einen andern am Knie [durchsticht oder] verwundet, so daß er [davon] lahm bleibt, daß sein Fuß durch den Tau schleift, wozu die Alemannen Taustreifer sagen, büße er mit 12 Schillingen.

§ 63. Wenn [aber] das Bein unter dem Knie durchstoichen wird, büße man mit 3 Schillingen.

§ 64. Wenn aber die große Zehe abgeschlagen wird, büße man mit 6 Schillingen.

§ 65. Jene anderen Zehen <aber>, wenn sie ganz abgeschlagen werden, <büße man> einen jeden mit 3 Schillingen.

§ 66. Wenn [ein]er den ganzen Fuß [eines andern] abschlägt, büße er mit 40 Schillingen.

§ 67. Wenn am Knie abgeschlagen wird [und er davon gesundet], büße man mit 50 Schillingen.

§ 68. Wenn <aber> oben am Schenkel abgeschlagen wird, und er dies überlebt, büße man mit 80 Schillingen.

§ 69. Wenn aber jemand einem andern einen Bruch her austreibt, büße er mit 3 Schillingen.

58.

Wenn ein Freier einem Freien auf dem Wege Hand anlegt wider das Gesetz und ihm den Weg versperrt oder ihm etwas nehmen will, büße er mit 6 Schillingen.

59.

§ 1. Wenn ein Freier einen Freien auf dem Wege vom Pferd wirft und es nimmt und [ihm] alsbald an dem Ort zurückgibt, füge er ein ihm gleichwertiges hinzu und <büße> 12 Schillinge.



§ 2. Diese ganze Buße, die wir Männern zusprechen, werde bei ihren Frauen [wenn es geschieht] sämtlich doppelt gebüßt.

60.

§ 1. Wenn ein Freier <aber> einen Freien tötet, büße er ihn mit zweimal 80 Schillingen an seine Kinder. Wenn (jen)er aber keine Kinder hinterläßt noch Erben hat, zahle man <für ihn> 200 Schillinge.

§ 2. Für ihre Frauen <aber> [werde] immer doppelt [gebüßt].

§ 3. Wenn aber ein mittelfreier Alemanne getötet wird, zahle man ihn [seinen] Verwandten mit 200 Schillingen.

61.

§ 1. Wenn jemand eines andern Deckhengst entwendet, muß jener, dem er gehört, beweisen, was er wertet. Wenn er nun sagt, daß er 12 Schillinge werte, schwöre er mit 2 [Eidhelfern], daß er soviel werte, und darauf zahle der Dieb soviel, wie <jen>er beschwor, als Wert und zahle hiervon weiter das Achtfache, die Hälfte in goldwertem Geld, die Hälfte aber in Geld, wie er es finden kann.

§ 2. Und wenn jener ein solches Pferd entwendet, wozu die Alemannen Mähre sagen, zahle er für es so wie auch für jenen Deckhengst.

62.

§ 1. Wenn jemand eines andern Pferd entwendet, schätze es sein Eigentümer mit Eid bis zu 6 Schillingen, wenn es [auch] so viel wertet, oder weniger; mehr begehre er nicht, es wertet nicht mehr. Wieviel jener unter Eid schätzte, so viel erstatte der Dieb als Wert; zudem [zahle er] das Achtfache, in welchem Geld er es hat.

§ 2. Ein Zugpferd schätze man auf 3 Schillinge, wenn es <auch> so viel wertet, oder weniger.

63.

§ 1. Wenn [ein]er einem Pferd, wozu sie [die Alemannen] Mähre sagen, ein Auge ausschlägt oder [wenn] er es stutzt, büße er mit 3 Schillingen.

§ 2. Wenn er jenem andern mittelwertigen Pferd ein Auge ausschlägt, büße er einen Schilling und einen halben [als Preis]; und wenn er es stutzt, büße er ebenso.

§ 3. Wenn er aber einem Zugpferd ein Auge ausschlägt,

*A 1.2.4-10.12.B:*

*A 3:*

einen halben Schilling; und wenn er es [oder für ein gestutztes büße er einen  
stutzt, tue er also. halben Schilling.]  
64.

Wenn ein Mann auf seinem Pferde reitet, und jemand ihn auf diesem [Pferde]  
verwunden will und, während er jenen angeht, dieses Pferd verwundet, und wenn er so

*A 1.2.4-10.12. B:*

*A 3:*

dem Eigentümer [desselben] tun [bei seinem Eigentümer tun wollte,  
wollte, büße er dieses Pferd so, wie jenen büße er, wie jenen Eigentümer, so auch  
Eigentümer. dieses Pferd.]  
65.

§ 1. Wenn aber jemand von einem Trupp von Zugpferden dessen Leittier entwendet,  
sei es seinem Eigentümer verstattet, es [bis] auf 12 Schillinge zu schätzen. Und was  
immer jener schätzt, gebe jener <Dieb> als gestohlen zurück [er büße] neunfach.

§ 2. Andere Zugpferde aber aus der Herde, die Milch geben, büße er [wenn er  
stiehlt] mit 6 Schillingen.

§ 3. Andere aber, die bisher nicht trüchtig waren, seien [bis] auf 3 Schillinge  
geschätzt.

66.

Wenn aber irgendein Mann ein trüchtiges Zugpferd mit einem Schlage trifft, und  
dieses einen Fehlwurf bekommt [und dadurch] sein Fohlen tot wirft, büße er <mit>  
einem Schilling.

67.

§ 1. Wenn jemand eine Herde Zugpferde pfandweise nimmt und wider das Gesetz  
einschließt, büße er mit 12 Schillingen und entlasse (sie), und wer sie pfändete, trage auf  
die Dauer eines Jahres für sie die Gefahr, Und wenn etwas von dieser Herde in diesem  
Jahr eingeht, erstatte jener, der pfandweise nahm, immer gleichwertig.

§ 2. Wenn aber diese Herde Zugpferde entweder auf einer Wiese oder in einem  
Kornfeld Schaden anrichtet, treibe sie hinaus und sage ihrem Eigentümer, daß er  
besehen komme, was für Schaden sie anrichtete; und wieviel die Gutachter schätzen  
oder du zu bestätigen wagst, daß sie solchen Schaden anrichteten, so viel erstatte der  
Eigentümer der Zugpferde.

§ 3. Wenn jemand ihn, den Hirten von jenen Zugpferden, tötet

*A 1.2.4-10.12. B:*

*A 3:*

büße er 40 Schillinge.

[büße er ihn seinem Eigentümer mit 40

Schillingen.

68.

§ 1. Wenn jemand in einer gesetzmäßigen Kuhherde, wo 12 oder mehr Kühe sind,

*A 1.2.4-10.12. B:*

*A 3:*

aus ihr den Stier

[mit dem Stier auch von jenen etwas]

entwendet oder tötet, zahle er <für ihn> mit 3 Schillingen; oder welches Stück auch

immer von dieser Kuhherde entwendet wird, zahle er für es gemäß seiner Beschaffenheit.

§ 2. Es ist verstattet, die höchstwertige Kuh auf 4 Tremissen zu schätzen.

§ 3. Die andere mittelwertige auf einen Schilling.

§ 4. Die anderen geringwertigen Kinder sollen gemäß dem, was die Gutachter schätzen, so bezahlt werden, wie das Gesetz bestimmt.

69. = Pactus 15.

70. = Pactus 12.

71.

§ 1. Der beste Ochse wertet 5 Tremissen.

§ 2. Der mittlere [Ochse] wertet 4 Tremissen.

§ 3. Der geringere [Ochse aber], was er geschätzt wird.

§ 4. Wer von diesen etwas entwendet, zahle so, wie das Gesetz bestimmt.

72. Vom Schweinehirten.

Wenn ein Schweinehirt, der in [seiner] Herde 40 Schweine hat und einen angelernten Hund hat und ein Horn und [seinen] Jungen, wenn er getötet wird, büße man mit 40 Schillingen.

73.

*A 1.2.4-10.12.B:*

*A 3:*

Ein gesetzmäßiger Schafhirt, wenn er

[Wenn jemand einen gesetzmäßigen

Schafhirten, der]

80 Häupter in der Herde seines Herrn hat, (wenn) er getötet wird, büße man mit 40 Schillingen.

74.

§ 1. Wenn [ein]er eines andern Seneschalk, wenn er Knecht ist und sein Herr 12 Mannen im Hause hält, [wenn er (jenen)] tötet, büße er mit 40 Schillingen.

§ 2. Wenn [ein]er irgendjemandes Marschalk, der über 12 Pferde

*A 1.2.6.7.10.B:*

*A 3:*

(gesetzt) ist,

[Macht hat, wenn er ihn]

tötet, büße er mit 40 Schillingen.

§ 3. Wenn ein Koch, der einen (Küchen)jungen hat, [wenn er] getötet wird, büße man mit 40 Schillingen.

*A 1.2.4-10.12.B:*

*A 3:*

§ 4. Wenn ein Bäcker, ebenso [mit 40].      [§ 4. Ebenso büße bei einem Bäcker, wer ihn tötet, mit 40 Schillingen.]

§ 5. [Wenn ein] Schmied, Goldschmied oder Waffenschmied, die öffentlich geprüft sind, [wenn er] getötet wird, büße man mit 40 Schillingen.

75.

§ 1. Wenn jemand eines andern Türmagd wider ihren Willen beiwohnt, büße er mit 6 Schillingen.

§ 2. Und bei einer andern Hauptmagd aus dem Arbeitsgemach, <wenn> jemand ihr wider ihren Willen beiwohnt, büße er mit 6 Schillingen.

§ 3. Wenn jemand einer von den anderen aus dem Arbeitsgemach wider ihren Willen beiwohnt, büße er mit 3 Schillingen.

76.

§ 1. Wenn jemand bei jemandem in der Nacht einen Brand legt, so daß er <dessen> Haus oder auch seinen Saal anzündet, und ertappt und überführt wird, erstatte er alles, was dort verbrannte, gleichwertig und büße überdies mit 40 Schillingen.

§ 2. Wenn er <aber> ein Haus innerhalb des Hofes anzündet oder eine Scheuer oder einen Kornkasten oder einen Vorratsraum, erstatte er alles gleichwertig und büße mit 12 Schillingen.

77.

§ 1. Wenn jemand die (Bade)stube [oder] den Schaf- oder Schweinestall eines andern einäschert, büße er für ein jedes [Gebäude] mit 3 Schillingen und erstatte Gleichwertiges.

§ 2. Wenn er das Haus eines Knechtes anzündet, büße er mit 12 Schillingen und erstatte Gleichwertiges.

*A 1.2.4-10.12. B:*

*A 3:*

§ 3. Die Scheuer [oder den Kornkasten] [§ 3. Wenn er die Scheuer eines Knechtes, wenn er (ihn) anzündet, Knechtes anzündet,] büße er mit 6 Schillingen und erstatte Gleichwertiges.

§ 4. Wenn [ein]er aber den Speicher eines Knechtes anzündet, büße er mit 3 Schillingen, und <wenn> (den) des Herrn, mit 6 und erstatte Gleichwertiges.

#### 78. Von Spürhunden.

§ 1. Bei einem Meutenführer, der als erster läuft, büße, wer ihn entwendet, mit 6 Schillingen.

§ 2. Den, der als zweiter [läuft], büße er mit 3 Schillingen.

§ 3. Jenen Führerhund, der einen folgenden Menschen führt, wozu sie [die Alemannen] Leithund sagen, [wer ihn] stiehlt, büße mit 12 Schillingen.

§ 4. Ein guter Hund für Sauhatz [oder] Bärenhatz oder <der> Kuh oder Stier annimmt, wenn [den] jemand tötet, büße er mit 3 Schillingen; oder wenn ein zur Hasenjagd abgerichteter Windhund, büße, [wer] ihn tötet, [ihn] mit 3 Schillingen.

§ 5. Wenn jemand einen Hirtenhund, der den Wolf faßt und Vieh aus dessen Maule reißt und zum Verbellen zum andern oder [zum] dritten Gehöft läuft, und [wenn] ihn jemand tötet, büße er mit 3 Schillingen.

§ 6. Wenn <ein>er [aber] einen Hund, der jemandes Hof verteidigt, tötet, büße er mit einem Schilling. Und wenn dieser Hund ihn an der Kleidung packte und er ihn gleichsam unwillentlich [und willentlich] schlägt und (der Hund) getötet wird,

*A 1.2.4-10.12. B:*

*A 3:*

schwöre er, daß er es nicht aus Bosheit [dann muß er schwören, daß er dies tat, vielmehr um <sich> zu verteidigen, nicht aus Bosheit tat, sondern sich selbst verteidigen wollte. Dann] gebe er einen andern Junghund, der im Geschirr gehen kann.



Wenn jemand den flüchtigen Knecht eines andern aufnimmt und [seinem] nachfolgenden Herrn entweder an jenem Tage oder wann es sein mag verweigert, dann gehe er zum Fürsten, dem jener untersteht, daß er ihm Gerechtigkeit verschaffe; und (jener) zahle

*A 1.B 20:*

mit 12 Schillingen  
für ihn, weil er wider das Gesetz ihn [ebendiesem rechtmäßigen Herrn verweigerte und] aufnahm.

*A 2-8.10.B:*

mit 40 Schillingen

83.

§ 1. Wenn jemand wider das Gesetz einen Knecht oder ein Pferd zum Pfand nimmt und, nachdem er ihn (bzw. es) zu seinem Haus geführt hat, jener Knecht dort einen Mann tötet oder jenes Pferd irgendeinen Schaden anrichtet, falle dieser Schaden dem zu, der jenes Pfand [wider das Gesetz] nahm, nicht an den Eigentümer, dem jenes Pfand gehört.

§ 2. Wenn aber der Eigentümer das Pfand freiwillig für irgendeine Sache jemandem gibt, und jenes Pfand, nachdem es gegeben ist, [nun] dort irgendeinen Schaden anrichtet, erstatte sein Eigentümer, der das [Pfand] gab, den Schaden, der angerichtet ist, mit gleichwertigem [Anderem an (dessen) Stelle].

84.

Wenn ein [Mann] seine Sachen bei einem andern Manne findet, was es auch sei, Unfreie oder Vieh oder Gold oder Silber oder andere Diebsbeute, und jener nicht herausgeben will und verweigert und hiernach vor dem Richter überführt wird, gebe er entweder Gleichwertiges oder dieses zurück und büße mit 12 Schillingen, weil er mein Eigentum [das er in Besitz hat] verweigerte.

85.

Wenn die Brüder nach dem Tode ihres Vaters zu mehreren sind, sollen sie den Anteil ihres Vaters teilen. Solange dies nicht geschehen ist, unternehme keiner, seine Sache zu entfernen, bis sie gleichmäßig teilen.

86.

§ 1. Wenn ein [Mann] einen Mann tötet und leugnen will, schwöre er mit 11 Benannten und mit ebensoviel anderen Zugezogenen auf seine Waffen

*A 3.5.8-10.B (überwiegend):*

*A 2-4.6.7.12. B 8a.9.13.14.19:*

Eide.

nachdem sie geweiht sind.

§ 2. Für 4 Tremissen schwöre er mit einem Eidhelfer.

§ 3. [Für] 3 Schillinge und eine Tremisse schwöre er mit 2 Eidhelfern.

§ 4. Bei 6 Schillingen und einer Tremisse schwöre er mit 5 Benannten oder verteidige sich mit gezogenem Schwert.

87.

§ 1. (= 57 § 68.) Wenn der Schenkel bei einem freien Mann abgeschlagen wird, büße man mit 80 Schillingen.

§ 2. (= 57 § 40). Wenn der Arm an der Schulter abgeschlagen wird, [büße man] ebenso.

88.

§ 1. Wenn jemand bei irgendeinem schwangeren Weibe eine Fehlgeburt verursacht, so daß du bereits erkennen kannst, ob es ein Mann oder eine Frau geworden wäre: wenn es ein Mann werden sollte, büße man mit 12 Schillingen; wenn [es] aber eine Frau [ist], [büße man] mit 24 [Schillingen].

§ 2. Wenn man noch nicht erkennen kann was von beidem und es noch keine geformte Körperbildung zeigt, büße man

*A 1.3.8-10. B (überwiegend):*

*A 12. B 6.12. Herold:*

*A 2.4-7. B 19:*

mit 12 Schillingen.

mit 15 Schillingen.

Mit 21 Schillingen.

[Und] wenn man mehr fordert, reinige (der Schuldige) sich mit <seinen> Eidhelfern.

89.

§ 1. Wenn ein Weib, das <seine> väterliche Erbschaft besitzt nach der Eheschließung, schwanger wird und einen Knaben gebiert und diese [Frau]

*A1-7.9.10.12. B:*

*A 8:*

in selbiger Stunde

[bei der Entbindung]

stirbt, und das Kind so lange Zeit bzw. eine Stunde leben bleibt, daß es die Augen öffnet und den First des Hauses und die vier Wände sehen kann, und später stirbt, falle die mütterliche Erbschaft an seinen Vater.

§ 2. Dann, wenn sein Vater Zeugen hat, die sahen, [daß] dieses Kind die Augen öffnen [konnte] und den First <des Hauses> und die vier Wände sehen konnte, dann hat



sein Vater Erlaubnis, mit dem Gesetz <diese Sachen> zu verteidigen. Wem das Eigentum zusteht, dieser fordere es.

90.

Wenn es auf einer Heerfahrt zum Kampfe kommt und [wenn ein]er seine Genossen im Kampfe verläßt, so daß einer flieht und jener andre sich verteidigt, dann

*A 1-10.B:*

*A 12:*

büße zweimal 80 Schillinge                      sei haftbar mit 87 Schillingen  
nach der Rückkehr dieser der flieht an jenen andern [er büße 87 Schillinge], weil er  
dabei [seine Genossen verließ und selbst] floh.

91.

Wenn jemand <aber> einen andern nach zuendegeführtem und gebüßtem Anspruch (abermals) ansprechen will, nachdem die Zeugen (am Ohr) gezogen sind und Buße gegeben ist, wenn [ein]er sich unterfängt, das zu versuchen, und jener sich nicht durch Eide oder durch Zeugen verteidigen kann, so verteidige er sich durch Zweikampf; hiernach büße dieser Widersprechende mit 40 Schillingen.

92. = Pactus 2 §§ 7-11.

93. = Pactus 20 §§ 2-5.

94. = Pactus 21-22.

95. = Pactus 23-26 § 3.

96 §§ 1-5.= Pactus 26 §4 – 30 § 1.

96 § 6.= Pactus 20 § 1.

96 § 7. = Pactus 30 § 2.

97. = Pactus 31-32 § 2.

98. = Pactus 19.

[HIER ENDET DAS ZUR ZEIT LANTFRIDS ERNEUERTE GESETZ DER  
ALEMANNEN.]

*AUSZUG AUS DEM GESETZ DER ALEMANNEN.*

*In der Einung der Bayern fehlt einiges, was in der Einung der Alemannen enthalten ist, und zwar folgendes:*

*§ 1. Wenn ein Freier sich selbst der Kirche geben will, widerspreche ihm niemand.*

§ 2. Wer irgendwelche der Kirche anvertraute Sachen mit Gewalt herausreißt, büße der Kirche mit 18 Schillingen.

§ 3. Wenn er in den Hof des Bischofs bewaffnet eindringt, mit 18 Schillingen. Wenn in dessen Haus, büße er mit 36 Schillingen.

§ 4. Wenn er in den Hof eines Pfarrpriesters bewaffnet eindringt, büße er so, wie man freien Alemannen zu büße pflegt, dies dreifach.

§ 5. Niemand habe Macht, Kirchenland noch Unfreie zu verkaufen, außer für anderes Land und für andere Unfreie.

§ 6. Wenn jemand die gesetzmäßigen Abgaben nicht gibt, büße er mit 6 Schillingen.

§ 7. Wer des Grafen Siegel oder Gebot mißachtet, büße mit 6 Schillingen.

§ 8. Wenn des Zenturionen, büße er mit 3 Schillingen.

§ 9. Wer im Hof des Herzogs einen Mann tötet oder einen dorthin gehenden oder von dort zurückkehrenden oder seinen (des Herzogs) Boten, büße dreifach.

§ 10. Gestohlene Herzogssachen büße er dreifach.

§ 11. Wenn jemand willentlich seinen Vater oder seine Mutter oder Bruder oder Schwester oder Mutterbruder oder Vaterbruder oder des Bruders Sohn tötet, werde sein Vermögen eingezogen und er büße gemäß dem kanonischen Recht.

§ 12. Wer eines andern Vermählte raubt und nicht zurückgeben will, büße mit 300 Schillingen.

§ 13. Wer die (ihm) nicht vermählte Tochter eines andern sich zur Ehefrau nimmt, büße ihrem Vater mit 10 Schillingen.

§ 14. Die halbe Zunge mit 10 Schillingen; die ganz abgeschlagene büße man mit 40 Schillingen.

§ 15. Wenn er den Hals durchsticht, büße er mit 6 Schillingen.

§ 16. Wenn die Nase, mit 12 Schillingen.

§ 17. Wer einem Freien, der es nicht will, das Haupt schert, mit 12 Schillingen.

§ 18. Den ganzen Arm mit 20 Schillingen.

§ 19. Die Spitze des Daumens mit 6 Schillingen; den ganzen mit 12 Schillingen.

§ 20. Den ersten beim Daumen büße er im ersten Glied mit 2 Schillingen und einem halben; im zweiten Glied mit 6 Schillingen; den ganzen mit 12 Schillingen.

§ 21. Den längsten Finger büße er im ersten Glied mit einem und einem halben.

§ 22. Den Ringfinger im ersten Glied mit 2; im zweiten mit 4; den ganzen mit 8 Schillingen.

§ 23. Den kleinsten büße er wie den Daumen.

§ 24. Wenn er aber in der Seite verwundet wird, mit 6 Schillingen.

§ 25. Wenn aber in den Eingeweiden, mit 12 Schillingen.

§ 26. Wenn das Gedärm, mit 40 Schillingen.

§ 27. Wenn er jemanden entmannt, mit 20 Schillingen.

§ 28. Wenn er beide Hüften durchsticht, mit 12 Schillingen; am Knie mit 12; wenn das Bein, mit 3 Schillingen.

§ 29. Einzelne Zehen mit einzelnen Schillingen.

§ 30. Die Hüfte mit 80 Schillingen.

§ 31. Gestohlenen Deckhengst und Pferd schätze sein Eigentümer, und man büße mit acht Wergeldern.

§ 32. Ein Leittier oder ein trächtiges Schwein schätze sein Eigentümer, und der Dieb büße mit dem Neunfachen; noch nicht trachtige mit 3 Schillingen; milchsaugende mit einem Schilling.

§ 33. Wenn er einem Zugpferd einen Fehlwurf verursacht, büße er das Fohlen mit einem Schilling.

§ 34. Wenn er einem schwangeren Weibe eine Fehlgeburt verursacht: wenn es ein Mann geworden wäre, mit 12 Schillingen; wenn eine Frau, mit 24 Schillingen. Wenn man nicht erkennen kann was von beidem, mit 20 Schillingen.

§ 35. Wenn es auf der Heerfahrt zum Kampf kommt und (ein)er seinen Genossen fliehend im Stich läßt, (büße er) nach der Rückkehr jenem mit zweimal 80 Schillingen.

§ 36. Wer ungezähmten Hirsch oder Hirschkuh tötet oder entwendet, büße mit einer Tremisse; gezähmte büße er mit 12 Schillingen.

§ 37. Wenn er einen Keiler oder Bär tötet oder entwendet, mit 6 Schillingen.

§ 38. Wenn er einen Rehbock tötet, eine Saige; wenn er entwendet, büße er mit dem Neunfachen.

§ 39. Wenn er Rotwild verwundet, büße er mit 3 Schillingen; Schwarzwild mit 6 Schillingen.

§ 40. Einen getöteten oder gestohlenen Kranich büße er mit dem Neunfachen.

*§ 41. Wenn irgendwelches Tier einen Mann tötet, zahle sein Eigentümer dessen Wergeld.*